

# Regulatory & Compliance Update

Vorgesehene oder neu in Kraft getretene Regulierungen  
und aktuelle Regulierungsprojekte im Bereich Banking und  
Asset Management

Oktober 2025

# Digital Regulatory Monitoring

Überblick bewahren, Zeit sparen und regulatorische Anforderungen effizient managen – auf Ihrem Computer, Tablet oder Smartphone. Zu schön, um wahr zu sein? Überzeugen Sie sich selbst.

**Jetzt 3 Monate kostenlos testen.**



Wir freuen uns auf Ihre Registrierung auf unserer Website.

[www.bdo.ch/drm-de](http://www.bdo.ch/drm-de)

## Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regularien des Schweizer Finanzmarktrechts. Internationales Finanzmarktrecht bzw. internationale Erlasse, insbesondere aus der EU, werden berücksichtigt, sofern das Ausrichten von Produkten und Dienstleistungen von der Schweiz ins Ausland eine Verpflichtung zur Einhaltung des anwendbaren ausländischen Rechts beinhaltet (z.B. Anlegerschutz). Die vorliegende Übersicht beinhaltet auch anstehende Regulierungsprojekte und ermöglicht für die Adressaten eine frühzeitige Planung von allfälligen Projekten zur Umsetzung der gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen.

Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Wertpapierhäuser, Asset-Management-Institute (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, KmGK, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter), Vermögensverwalter und Trustees.

Nicht alle Adressaten sind aufgrund ihres Business Modells (Marktleistungen) und ihrer territorialen Ausrichtung (national oder international) im gleichen Umfang von gesetzlichen und regulatorischen Änderungen betroffen. In der Übersicht nicht berücksichtigt werden Versicherer.

Die Übersicht beinhaltet eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht aufgrund ihrer Tragweite und Auswirkungen, auch im Hinblick auf geänderte Prozesse und notwendige Kontrollen (IKS), von besonderer Bedeutung sind. Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen Daten. BDO übernimmt dafür keine Gewähr. Jegliche Haftung, die auf der Grundlage dieser Übersicht für einen allfälligen daraus entstandenen Schaden geltend gemacht wird, wird durch BDO abgelehnt. Die Übersicht entbindet nicht von der Verpflichtung der Adressaten, sich mit den Original-Rechtsgrundlagen bzw. gesetzlichen und regulatorischen Änderungen im Detail vertraut zu machen. BDO behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Darstellung in der Übersicht Vereinfachungen vorzunehmen.

# Inhalt

<b>Vorgesehene Neuerungen oder in Kraft getreten</b> .....	<b>4</b>
Automatischer Informationsaustausch (AIA) .....	5
Anlegerschutz/Organisatorische Massnahmen für Finanzdienstleister .....	6
Finanzinstitute/Externe Vermögensverwalter .....	7
Aktienrecht (OR) Art. 620 ff. ....	8
Datenschutz/Datensicherheit .....	9
Geldwäschereibekämpfung .....	10
Geldwäschereirisikoanalyse .....	11
FATF Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei .....	12
Sanktionen SECO, EU und OFAC/Sanktionen BR gegen Russland .....	13
Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Finanzbranche: Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklungen .....	14
Klimaberichterstattung in der Schweiz .....	16
«Operationelle Risiken und Resilienz – Banken (1/2)» .....	17
«Operationelle Risiken und Resilienz – Banken (2/2)» .....	18
Minimierung der Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt im Kreditgeschäft .....	19
Konsolidierte Aufsicht nach BankG und FINIG .....	20
<b>Aktuelle Regulierungsprojekte</b> .....	<b>21</b>
Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte .....	22

**Vorgesehene Neuerungen oder  
in Kraft getreten**

# Automatischer Informationsaustausch (AIA)

**Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage**

**AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV: «Wegleitung Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard» (08.01.2021)**

## Grundlagen und Neuerungen

- ▶ Die Schweiz setzt den AIA grundsätzlich basierend auf der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) um. Mit der EU, Hongkong und Singapur wurde der AIA auf der Grundlage bilateraler Staatsverträge vereinbart.
  - ▶ Die Liste der aktivierten bilateralen Austauschbeziehungen sämtlicher Staaten und Territorien kann auf der Webseite der OECD eingesehen werden. Diese Liste enthält die AIA-Partnerstaaten der Schweiz. Sie wird regelmässig aktualisiert und ist massgebend gegenüber den Listen der OECD.
  - ▶ Neue Partnerstaaten seit 01.01.2025:
    - Georgien (reziproke Jurisdiktion)
    - Moldau (reziproke Jurisdiktion)
    - Ukraine (reziproke Jurisdiktion)
    - Belize (reziproke Jurisdiktion)
- Hinweis: Erklärt sich ein Staat als «nicht-reziproke Jurisdiktion», liefert er dauerhaft Kontoinformationen an die Partnerstaaten, jedoch erhält der Staat bzw. das Territorium keine solchen Daten.
- ▶ Automatische Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): i) Einlageninstitute, ii) Verwahrinstitute, iii) Investmentunternehmen und iv) spezialisierte Versicherungsgesellschaften.

- ▶ Pflichten für meldende schweizerische Finanzintermediäre (Ziff. gemäss Wegleitung):
  - Registrierung bei der ESTV (vgl. Ziff. 10.1),
  - Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifikation meldepflichtiger Konten (vgl. Ziff. 6),
  - Informationspflicht gegenüber den Kunden (vgl. Ziff. 8) und
  - Meldung der in Bezug auf meldepflichtige Konten auszutauschenden Informationen an die ESTV (vgl. Ziff. 7).

## Fristen zur Übermittlung

- ▶ Die meldenden schweizerischen Finanzintermediäre übermitteln der ESTV die Informationen elektronisch jährlich bis spätestens am 30.06. nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Informationen beziehen.

## Neuerungen im AIA-Modell

- ▶ Der internationale automatische Informationsaustausch in Steuersachen soll künftig auch Kryptowerte umfassen (Crypto Asset Reporting Framework, CARF). An seiner Sitzung am 06.06.2025 hat der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung der Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Kryptowerte mit den relevanten Partnerstaaten verabschiedet. Das Inkrafttreten ist für 2026 geplant mit einem ersten Datenaustausch im Jahr 2027.

## Zielsetzung

- ▶ Der CARF soll Lücken im Steuertransparenzdispositiv schliessen und sicherstellen, dass Anbietende von Kryptowerten gleichbehandelt werden wie der traditionelle Finanzsektor. Die Umsetzung des CARF erweitert die fortschrittliche Kryptomarktregulierung in der Schweiz und trägt zur Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes bei.

## Vernehmlassung

- ▶ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat eine Vernehmlassungsvorlage für die Umsetzung des erweiterten AIA erarbeitet.

- ▶ Die Erweiterungen betreffen den neuen AIA über Kryptowerte sowie die Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten.
- ▶ Weiter umfasst die Erweiterung etliche Definitionen und Präzisierungen, um bestehende Lücken zu schliessen und eine einheitliche Anwendbarkeit der Regelungen zu garantieren.
- ▶ Botschaft zur Genehmigung wurde am 06.06.2025 durch den Bundesrat verabschiedet.

## Handlungsbedarf

- ▶ Seit 30.06.2023: Wahrnehmung der jährlichen Meldepflichten hinsichtlich aller Partnerstaaten (inklusive erstmals für Staaten, mit denen die Schweiz den AIA ab Januar 2023 anwendet)
- ▶ Vorgängige Überprüfung (review) Datengrundlage betroffener Finanzvermögen/-konten (financial assets) hinsichtlich AIA-relevanter Mutationen (z.B. Wegzug Drittstaat) auf Grundlage aktueller Partnerstaaten (siehe Liste SIF)
- ▶ Kontrollrahmen mit Überprüfung Mutationen und Abgleich mit AIA-Parametern; siehe auch GwG (AML) Pflicht zur periodischen Überprüfung Kundendokumentation nach risikobasiertem Ansatz seit 01.01.2023

## Zeitplan

Erweiterung AIA-Modell mit Kryptowerten: 01.01.2026



**Banken und Wertpapierhäuser:**  
Direkt betroffen



**Asset-Management-Institute:** Indirekt oder teilweise betroffen



**Vermögensverwalter und Trustees:**  
Nicht betroffen

# Anlegerschutz/Organisatorische Massnahmen für Finanzdienstleister

## Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

## Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

## FINMA RS 2025/02 «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV» zusammen mit «Erläuterungsbericht»

### Grundlagen und Neuerungen

- ▶ Zur Verbesserung des Schutzes der Anleger durch Verschärfung der Sorgfaltspflichten und organisatorischen Pflichten für Finanzdienstleister (FDL) sowie zum Ausgleich des Wissensgefälles zwischen in Finanzgeschäften unerfahrenen Anlegern und den Finanzdienstleistern wurde das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) geschaffen. Das FIDLEG schafft eine Angleichung an die europäische Regulierung im Bereich Investor Protection (MiFID II/MiFIR u.a.).
- ▶ Informationspflichten gegenüber Kunden vor Vertragsschluss bzw. vor Ausführung des Geschäfts mit Angaben zu den Kosten und Gebühren sowie Sonderkonditionen, die die Bank für ihre Leistungen verrechnet. Diese Pflichtinformationen und allfällige Anpassungen müssen rechtzeitig mitgeteilt werden.
- ▶ Kundensegmentierung: Unterteilung aller Anlagekunden in Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden.
- ▶ Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung; Anlageberatung, die unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (Portfoliokontext; nicht transaktionsbezogen) erbracht wird oder Umsetzung eines VV-Mandats erfordert für Privatkunden ein Suitability Assessment: finanzielle Situation mit Einkommen und Vermögen (vgl. Art. 5 FidleV wie Edelmetalle und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert); inkl. aktuelle und künftige Verpflichtungen wie beabsichtigtes Darlehen; bei Vertretungsverhältnissen berücksichtigt der FDL die Erfahrungen der vertretenden Person (Regelung in der Vollmacht); Ausnahmen bestehen bei Execution only (unabhängig von der Komplexität des Finanzinstruments) und bei professionellen Kunden (inkl. vermögende Privatkunden nach Art. 5 FidleG).
- ▶ Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung beinhaltet neben der Erkundigungspflicht auch eine Prüfpflicht.

- ▶ Erhebung der Anlageziele durch den Finanzdienstleister mit Angaben, insbesondere zum Zeithorizont, Zweck der Anlage; zur Risikofähigkeit und -bereitschaft des Kunden und über allfällige Anlagebeschränkungen (Titel-Restriktionen).
- ▶ Ziel des FINMA-RS: Transparenz und Rechtssicherheit sowie ein vergleichbares Anlegerschutzniveau unter den Beaufsichtigten. Das FINMA-RS präzisiert die Verhaltenspflichten hinsichtlich folgender Punkte:
  - Informationen über die Art der Finanzdienstleistung
  - Information über die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken
  - Information über die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken (Angemessenheits- und Eignungsprüfung)
  - Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden/ Securities Lending
  - Interessenkonflikte
  - Entschädigung durch Dritte
 Seit dem 30.06.2025 müssen alle Verhaltenspflichten umgesetzt werden.

### Handlungsbedarf

- ▶ Umsetzung Kundensegmentierung auf Basis unbeeinflusster Entscheide des Kunden/rechtsgenügende Information über Tragweite Opting-Out
- ▶ Einführung transparente Formulare für Opting-Out und Opting-In
- ▶ Implementierung Angemessenheits- und Eignungsprüfung in Formularen und Systemen
- ▶ Umsetzung Informationspflichten mittels Merkblättern und/oder Website
- ▶ Umsetzung Dokumentations- und Rechenschaftspflichten
- ▶ Umsetzung Organisationspflichten
- ▶ Für Kundenberater: Pflicht zur Aus- und Weiterbildung (Sicherstellen der fachlichen Anforderungen)
- ▶ Überprüfung der Verwaltungs- und Beratungsverträge (ausgeweitete Informationspflichten nach dem FINMA-RS)

### ▶ Auf Basis FINMA-RS Verhaltenspflichten:

- Unterscheidung zwischen transaktions- und portfolibezogener Anlageberatungsdienstleistung und entsprechende Erfassung im System bzw. Dokumentation
- Transparenz gegenüber Kunden bei besonders schwer verständlichen und/oder riskanten Produkten und Finanzdienstleistungen
- Information der Kunden über die mit Finanzinstrument und Finanzdienstleistung verbundenen Risiken
- Angemessenheit- und Eignungsprüfung von Kundinnen und Kunden
- Transparenz über Interessenkonflikte, insbesondere bei Platzierung hausgener Produkte (Kundin oder Kunde muss verstehen, wann eigene Finanzinstrumente im Gegensatz zu Instrumenten von Drittanbietern gewählt werden)
- Deutliche Hervorhebung (auch elektronisch) über Erhalt von Entschädigungen von Dritten und Retrozessionen; Inhalt der Verzichtserklärung überprüfen und Transparenz über Bandbreiten der Entschädigungen hinsichtlich der verschiedenen Produktklassen; bei der Vermögensverwaltung und bei der portfoliobelegenen Anlageberatung zusätzlich über die Bandbreiten der Entschädigung anhand des Portfoliowertes und der vereinbarten Anlagestrategie

### Zeitplan

In Kraft getreten:

FIDLEG/FIDLEV: 01.01.2020

Verhaltenspflichten gem. FINMA-RS:

01.01.2025 bzw. 30.06.2025



Banken und  
Wertpapierhäuser:  
Direkt betroffen



Asset-Management-  
Institute:  
Direkt betroffen



Vermögensverwalter  
und Trustees:  
Direkt betroffen

# Finanzinstitute/Externe Vermögensverwalter

## Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

## Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

## Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV)

### Grundlagen und Neuerungen

- ▶ Die FINIV konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht.
- ▶ Die AOV regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeiten für die neu eingeführten Aufsichtsorganisationen.
- ▶ Die FINIV-FINMA konkretisiert insbesondere die Abgrenzung zwischen einfachen Vermögensverwaltern und Verwaltern von Kollektivvermögen und die Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherungen sowie an Risikomanagement und Risikokontrolle. Zudem erfolgte in diesem Rahmen eine Anpassung bzw. eine Aufhebung verschiedener FINMA-Rundschreiben und eine Senkung des Schwellenwerts für die Kundenidentifikation bei Wechselgeschäften in Kryptowährungen von CHF 5'000 auf CHF 1'000.
- ▶ Bei Wertpapierhäusern (vgl. Art. 41 FINIG) wird betreffend Vorgaben zu Eigenmitteln und Liquidität zwischen Instituten mit und ohne eigene Kontoführung differenziert.
- ▶ Es ist Aufgabe der AO, die Vorprüfung der Gesuche nach Vorgabe der FINMA vorzunehmen. Die AO sind nicht dafür verantwortlich, dass Institute die geltenden Fristen einhalten (Aufsichtsmitteilung, S. 6).

### Handlungsbedarf

- ▶ Institute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG tätig waren und bis Ende 2022 kein Gesuch bei der FINMA eingereicht haben, dürfen seit dem 01.01.2023 ihr Geschäft nicht mehr (gewerbsmässig) ausüben.
- ▶ Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbewilligt tätig ist, hat mit aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (vgl. Aufsichtsmeldung 03/2023, Ziff. 3)
- ▶ Gestützt auf ihre Strafanzeigespflicht meldet die FINMA diese Fälle den Strafverfolgungsbehörden, die ihrerseits Abklärungen einleiten (Aufsichtsmeldung 03/2023, Ziff. 3).
- ▶ Das Finanzinstitut meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen (Art. 8 FINIG). Von wesentlicher Bedeutung sind strategische Änderungen wie die Erschliessung neuer Kundengruppen oder Zielmärkte im Ausland (Cross Border Business), aber auch Änderungen bei den für die Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, neue Inhaber einer qualifizierten Beteiligung usw.

### Zeitplan

#### In Kraft getreten:

- ▶ FINIV- FINMA: 01.01.2021



Banken und Wertpapierhäuser: Indirekt oder teilweise betroffen



Asset-Management-Institute: Direkt betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Direkt betroffen



# Aktienrecht (OR)

## Art. 620 ff.

### Grundlagen und Neuerungen

Am 01.01.2023 ist der Rest des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Dabei sind folgende Bereiche von den Änderungen betroffen:

#### ► Kapitalstruktur

- Aktienkapital (AK), das weiterhin mindestens CHF 100'000 beträgt, kann in einer zulässigen Fremdwährung wie Euro, US-Dollar oderritisches Pfund geführt werden, sofern es sich um eine gängige Währung des Unternehmens handelt. Ein Währungswechsel ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahrs möglich.
- Der Nennwert von Aktien kann kleiner sein als CHF 0.01, muss jedoch grösser sein als Null.
- Einführung eines Kapitalbands mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen AK. Im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat (VR) das AK innerhalb von maximal fünf Jahren herabsetzen oder erhöhen.
- Abschaffung der Bestimmungen über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung oder Kapitalerhöhung
- Zulässigkeit der Ausschüttung von Interimdividenden aus der laufenden Geschäftstätigkeit.
- Zulässigkeit der Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Agio und andere den Nennwert übersteigende Einlagen) unter gewissen Voraussetzungen an die Aktionäre

#### ► Aktionärsrechte und Pflichten des VR

- Zulässigkeit der jederzeitigen Fragestellung durch Aktionäre von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind und die mindestens über 10% des AK oder der Stimmrechte verfügen, an den VR (nicht nur an der GV). Der VR hat die Auskunft innert vier Monaten zu erteilen.
- Aktionären von privaten KMU, die mindestens über 5% des AK oder der Stimmrechte verfügen, steht ohne Ermächtigung durch die GV ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu, sofern es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist, vorbehaltlich der schützenswerten Interessen der Gesellschaft.
- Herabsetzung des Schwellenwerts der Minderheitsaktionäre bei privaten KMU für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der GV sowie für die Einberufung einer a.o. GV auf 5%.
- Der VR muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Besteht die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, ist der VR verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität zu ergreifen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Neu ist der VR

nicht mehr verpflichtet, die Bilanz im Überschuldungsfall beim Konkursrichter zu deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist (spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse) behoben werden kann. Forderungen der Gläubiger dürfen nicht zusätzlich gefährdet werden.

- Die Bestimmung zur Ernennung eines Verwaltungsratssekretärs wurde gestrichen. Das Protokoll kann direkt vom Protokollführer anstatt vom Sekretär unterzeichnet werden.
- Ort und Art Durchführung der Generalversammlung (GV)
  - Einberufung einer GV: kann von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens 10% des AK vertreten. Für kotierte Gesellschaften reicht ein Schwellenwert von 5% (vgl. Art. 699 OR).
  - Antrags- und Traktandierungsrecht: Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften, die 0,5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen; bei allen anderen Gesellschaften gilt eine Schwelle von 5% des AK bzw. der Stimmen (statt wie zuvor ein Nennwert von CHF 1 Mio.); (vgl. Art. 699b OR).
  - Nutzung von digitalen Technologien bei der Abhaltung von GV: Durchführung von virtuellen GV (z.B. Videokonferenzen; inkl. GV, die an verschiedenen Tagungsorten oder im Ausland abgehalten werden, sofern dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird). Universalversammlungen können neu elektronisch oder in Schriftform durchgeführt werden.

#### ► Weitere Änderungen

- Aktionärsklagen: Die GV kann neu beschliessen, dass die Gesellschaft eine Rückerstattungsklage oder eine Verantwortlichkeitsklage gegen ein fehlbares Organ wie VR oder Revisionsstelle einreichen muss. Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen beträgt neu nur noch drei Jahre.
- Sonderuntersuchung: Verringerung Schwellenwert zur gerichtlichen Einleitung einer Sonderuntersuchung (bisher Sonderprüfung) durch Aktionäre von Publikumsgesellschaften auf mindestens 5% des AK (vgl. Art. 697d OR).
- Auflösungsklage: Ein Aktionär – oder mehrere Aktionäre gemeinsam –, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Auflösung aus wichtigen Gründen verlangen.

### Handlungsbedarf

- Anpassung von Statuten und Organisationsreglementen
- Die Abhaltung von virtuellen GV sowie von GV im Ausland erfordern eine Grundlage in den Statuten
- Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, mussten bis zum 01.01.2025 angepasst werden
- Übergangsbestimmungen in Bezug auf den VR spätestens fünf Jahre und in Bezug auf die Geschäftsleitung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. ab 01.01.2026 bzw. 01.01.2031

### Zeitplan

In Kraft getreten: 01.01.2023

Umsetzung: 01.01.2025



Banken und Wertpapierhäuser:  
Direkt betroffen



Asset-Management-Institute:  
Direkt betroffen



Vermögensverwalter und Trustees:  
Direkt betroffen/  
indirekt betroffen



# Datenschutz/ Datensicherheit

## Datenschutzgesetz (DSG)

## Datenschutzverordnung (DSV)

## Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)

## EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

### Grundlagen und Neuerungen

#### Ziele des modernen Datenschutzes (DSG/EU DSGVO)

- ▶ Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten (Grundrecht)
- ▶ Gleichmässiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen aufgrund rascher technologischer Entwicklungen und der Globalisierung («Big Data» als Herausforderung für den Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht; z.B. Profiling)
- ▶ Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen (data protection by design and by default)

#### Ausgangslage

- ▶ Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) sind am 01.09.2023 in Kraft getreten.
- ▶ Das totalrevidierte DSG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten für natürliche Personen (Zweck). Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.
- ▶ Der Bundesrat hat die DSV in mehreren Punkten angepasst:
  - Überarbeitung Kapitel zu den Pflichten der Verantwortlichen
  - Befreiung von Privaten von gewissen Informationspflichten bei der Bekanntgabe von Personendaten
  - Vereinfachung der Modalitäten zum Auskunftsrecht; namentlich wurde die Dokumentationspflicht gestrichen.
  - Teilweise Anpassung im Bereich der Datensicherheit (Grund: kritische Rückmeldungen in der Vernehmlassung)
  - Festlegung Dauer zur Aufbewahrung der Protokolle über die Datenbearbeitung auf mindestens ein Jahr
  - Einfügen neue Bestimmung, welche die Schutzziele im Bereich der Datensicherheit mit dem neuen Informationssicherheitsgesetz vom 18.12.2020 harmonisiert

- ▶ Änderung der Datenschutzverordnung (VDSG) wurde durch Bundesrat genehmigt und die USA auf die Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz gesetzt.
  - Mit dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework können künftig Personendaten aus der Schweiz ohne zusätzliche Garantien an zertifizierte Unternehmen in den USA übermittelt werden
  - Mit der Zertifizierung für US-Unternehmen wird sichergestellt, dass Datenschutzmassnahmen und Datenschutzgarantien eingehalten werden, d.h. dass Unternehmen die Daten nur für diejenigen Zwecke bearbeiten, für die sie erhoben wurden
  - Das Swiss-US Data Privacy Framework schafft gleiche Rahmenbedingungen für Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz

#### Grundsatz

- ▶ Vermutung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, wenn für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrages notwendig und der Zweck der Bearbeitung zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck erfolgt; für Marketingzwecke braucht es eine zusätzliche (elektronische) Einwilligung des Dateneigentümers.

#### Anwendung EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

##### General Data Protection Regulation (GDPR)

- ▶ Das Markortprinzip regelt und erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts durch datenverarbeitende Stellen ausserhalb der EU bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, sofern das jeweilige Angebot auf den europäischen Markt («Markort») gerichtet ist.
- ▶ Für verantwortliche Unternehmen (Controller) hat dies zur Konsequenz, dass mit der Ausrichtung auf Zielmärkte im EU-Raum die DSGVO grundsätzlich anwendbar ist. Damit gilt auch bei Verletzung von Bestimmungen der einschneidende Bussenkatalog nach DSGVO (vorgegeben für sämtliche EU-Mitgliedstaaten). Das blosses Zugänglichmachen der Webseite, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontodaten, oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, genügt nicht für eine Anwendung des Markortprinzips; dagegen jede Form von Webtracking (Beobachten, Sammeln, Auswerten des Surfverhaltens betroffener natürlicher Personen im Internet), sogenanntes Profiling (vgl. Art. 5 lit. f DSG bzw. Art. 4 Ziff. 4 DSGVO).
- ▶ Das DSG bewirkt, dass der freie Datenverkehr mit der Europäischen Union erhalten werden kann, sodass die Schweizer Unternehmen nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen (vgl. [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch)).

#### Handlungsbedarf

- ▶ Review der bestehenden Weisungen und Arbeitsanleitungen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit
- ▶ Überarbeitung/Ergänzung der Verträge in Bezug auf die Auslagerung von Bearbeitungstätigkeiten auf Auftragsbearbeiter (Processor) durch den Verantwortlichen (Controller) in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, inkl. Datensicherheit (insb. Cloud-Lösungen); Sicherstellen eines gleichwertigen Datenschutzniveaus (CH- bzw. EU-Standard); vgl. Art. 9 DSG und Art. 7 DSV

- ▶ Überprüfung der Einwilligungsanforderungen der betroffenen Person nach Kategorien der bearbeiteten Personendaten; insbesondere ausdrückliche Einwilligung bei besonders schützenswerten Personendaten gemäss Art. 5 lit. c i.V.m. Art. 6 Abs. 7 DSG
- ▶ Erstellen bzw. Update Datenschutzverzeichnis (Records of processing activities/ROPA) gemäss Art. 12 DSG bzw. Art. 30 DSGVO nach dem gesetzlichen Mindestkatalog; Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses: KMU-Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am 01.01. eines Jahres weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen, sowie natürliche Personen; Pflicht zur ROPA, wenn Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in grossem Umfang oder Durchführung von Profiling mit hohem Risiko
- ▶ Sicherstellen kostenloses Auskunftsrecht für betroffene Person innert 30 Tagen nach Anfrage gemäss Art. 25 DSG und Art. 16 ff. DSV
- ▶ Ernennen eines Datenschutzverantwortlichen (Data Protection Officer/DPO) gemäss Art. 10 DSG («Kann-Vorschrift» für Private Verantwortliche)
- ▶ Empfehlung: Ernennung eines DPO für Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitenden (direkter Ansprechpartner für EDÖB; zentrale Überwachung für Datenschutz gewährleistet)
- ▶ Datenschutz-Folgenabschätzung (Data Protection Impact Assessment/DPIA) bei Datenbearbeitung mit hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person (z.B. Projektauftrag und DPIA als Bestandteil)
- ▶ Schulung/Ausbildung Mitarbeitende zu Datenschutz und Datensicherheit
- ▶ Ausarbeiten Kontrollframework (IKS)
- ▶ Durchführung IT-Penetration-Tests, um Sicherheitslücken zu schliessen, und Awareness-Trainings

#### Zeitplan

##### In Kraft getreten:

- ▶ DSG, DSV und Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ): 01.09.2023
- ▶ VDSG: 15.09.2024



**Banken und Wertpapierhäuser:**  
Direkt betroffen



**Asset-Management-Institute:**  
Direkt betroffen



**Vermögensverwalter und Trusteess:**  
Direkt betroffen

# Geldwäschereibekämpfung



**Revision GwG und GwV (Bundesrat)  
Geplante Revision GwG (Inkrafttreten voraussichtlich 2026)**

**Grundlagen und Neuerungen**

**Übersicht**

Mit dem GwG und der GwV des Bundesrats verbessert die Schweiz ihr Abwehrdispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force/FATF).

Die Massnahmen für Finanzintermediäre (FI) beinhalteten:

- ▶ Strengere Anforderungen bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung durch Pflicht zur Überprüfung
- ▶ Periodische Aktualisierungspflicht der FI nach risikobasiertem Ansatz der Kundendaten (aktives Verhalten)
- ▶ Regelung zur Rechtsgrundlage für Geldwäschereverdachtsmeldungen (vgl. Art. 9 Abs. 1 quater GwG, i.K. seit 01.01.2023): begründeter Verdacht, wenn der FI einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann.
- ▶ Bessere Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung; d.h. Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, werden verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen; sämtliche eintragungspflichtige Vereine müssen ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können (vgl. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB und Art. 61a nZGB).
- ▶ Verstärkte Aufsicht und Kontrollen im Bereich der Edelmetalle

**Hinweise für die Praxis**

- ▶ Die Pflichten bei Geldwäschereverdacht sind nicht mehr in Verordnungen der Aufsichtsbehörden festgehalten, sondern durch den Bundesrat geregelt.
- ▶ Das bloss Erstellen von Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten (BO) erfüllt nicht die Anforderungen an die Überprüfung; Plausibilisierung mit übrigen Angaben (z.B. KYC-Profil) und Aktennotiz (Nachvollziehbarkeit).

- ▶ Die periodische Aktualisierungspflicht stellt insofern keine neue Pflicht dar, als in der Praxis die FI die Angaben ihrer Kundinnen und Kunden bereits im Rahmen der Risikokategorisierung periodisch überprüfen müssen. Die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten betrifft alle Geschäftsbeziehungen ungeachtet des Risikos. Bezüglich der Periodizität, des Umfangs und der Art der Überprüfung und der Aktualisierung der Kundendaten wurde allerdings ein risikobasierter Ansatz gewählt. Der risikobasierte Ansatz ist Ausfluss einer differenzierten und proportionalen Regulierung. Sie ermöglicht den FI ein individualisiertes, auf ihr Geschäftsmodell und ihre Kundenpopulation zugeschnittenes Risikomanagement.
- ▶ Für kleinere Vereine ist eine Ausnahme von der Eintragungspflicht ins Handelsregister vorgesehen. Unter gewissen Bedingungen kann zudem zum Schutz reisender Vorstandsmitglieder auf deren Eintrag ins Handelsregister verzichtet werden.
  - Zu Mitteilung der FINMA betreffend Anforderungen an die Geldwäschereirisikoanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA siehe unten.

**Geplante Revision GwG**

Die geplante Revision des GwG fokussiert auf Folgendem:

- ▶ **Transparenzregister für juristische Personen:** Die mit der Schaffung des Transparenzregisters einhergehende Meldepflicht der wirtschaftlich Berechtigten an das EJPD obliegt den jeweiligen betroffenen Unternehmen. Meldungen über Änderungen bezüglich der im Register verzeichneten Sachverhalte müssen innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme erfolgen. Verstösse gegen die Meldepflichten können mit Geldbussen von bis zu CHF 500'000 geahndet werden.
- ▶ **Erweiterte Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater sowie Anwältinnen und Anwälte:** Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, dass auch Berater und Anwälte dem GwG unterliegen. Dies verdeutlicht das Bestreben der Schweiz, sich an die sich wandelnden globalen Standards anzupassen.
- ▶ **Zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei:** Insbesondere Pflicht, organisatorische Massnahmen sicherzustellen, um Verstösse gegen die Sanktionen gemäss Embargogesetz (EmbG) zu verhindern; Senkung des Schwellenwerts für Bargeldzahlungen im Edelmetall- und Edelsteingeschäft auf CHF 15'000 und Abschaffung des Schwellenwerts für die Sorgfaltspflichten beim Handel mit Immobilien

**Handlungsbedarf**

- ▶ Die GwG/CTF bzw. GwG/KYC Weisung mit Handlungsfeldern zur Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers gemäss Erklärung auf Form. A oder K VSB20 bzw. den übrigen anwendbaren Formularen (Abgleich mit KYC-Daten) mussten ergänzt werden.
- ▶ Ergänzen der GwG/CTF bzw. GwG/KYC Weisung bezüglich Kriterien für die risikobasierte, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten und der (Kontroll-)Prozesse mussten ergänzt werden (z.B. high risk Kunden mit jährlicher Überprüfung; Kunden mit mittleren Risiken alle 2-3 Jahre; lokale Kunden mit tiefen Risiken alle 4-5 Jahre)
- ▶ Bei der Eröffnung von Neukunden mit Rechtsform «Verein» (ZGB 60), d.h. schriftliche Statuten, Überprüfung Vereinszweck betr. Anforderungen nach Art. 61 ZGB; Überprüfung Bestandeskunden «Verein» im Zusammenhang mit periodischer Überprüfung der Dokumentation
- ▶ Hinweis: Verein gemäss Art. 61 ZGB fällt unter höhere Risikokategorie (Risikokategorisierung nach GwV- FINMA)

**Zeitplan**

**In Kraft getreten:**

- ▶ GwG und GwV: 01.01.2023  
Für die Edelmetallhandelprüfer hat der Bundesrat bereits per 01.01.2022 einen ersten Teil des revidierten GwG in Kraft gesetzt
- ▶ Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 61a ZGB: 01.01.2023

**Geplante Revision GwG: Inkrafttreten voraussichtlich 2026**



**Banken und Wertpapierhäuser:  
Direkt betroffen**



**Asset-Management-Institute:  
Direkt betroffen**



**Vermögensverwalter und Trustees:  
Direkt betroffen**

# Geldwäschereirisikoanalyse

FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2023  
Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA

## Grundlagen und Neuerungen

Übersicht über die FINMA-Aufsichtsmittteilung und relevante Punkte in der praktischen Umsetzung

- ▶ Nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA sind die Banken verpflichtet, eine der Kundenbeziehung sowie dem jeweiligen Tätigkeitsbereich angemessene Geldwäschereirisikoanalyse zu erstellen, auf deren Grundlage das Assessment der Relevanz von Geschäftsaktivitäten (vgl. Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA) sowie deren entsprechende Risikoanalyse (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA) basiert. Damit einhergehend muss die Bank die enge Wechselwirkung der eigens definierten Risikopolitik zur Geschäftsstrategie berücksichtigen und diese regelmässig überprüfen. Detaillierte Ausführungen zur Pflicht zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Bankrisiken finden sich im FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken».

## Inhalt

- ▶ Strengere Anforderungen an die Risikoanalysen von Banken
- ▶ Erfordernis der adäquaten Definition der Geldwäschereirisikotoleranz mit Einbezug festgelegter Limiten
- ▶ Verstärkung von strukturellen Elementen (z.B. Kundensegmente, Domizil, Form des Produkts, geografischer Wirkungsbereich etc.) als Grundvoraussetzung einer effektiven Risikoanalyse

## Geldwäschereirisikotoleranz

Die Grundzüge der Risikoüberwachung und -begrenzung sowie entsprechende Zuständigkeiten und Verfahren sind in geeigneten Reglementen, Weisungen oder internen Richtlinien zu regeln (vgl. Art. 19 GwV-FINMA). Insbesondere folgende Punkte müssen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden:

- ▶ Die Definition der Risikotoleranz hat den bewussten Ausschluss bestimmter Länder, Kundensegmente, Dienstleistungen und/oder Produkte zu enthalten, um eine ausreichende Adäquanz aufzuweisen.

- ▶ Prozesse für Einzelfallausnahmen (exception to policy, ETP) von der definierten Risikotoleranz müssen in einer internen Richtlinie erfasst, von der Geschäftsleitung jeweils genehmigt und durch das Oberleitungsorgan überwacht werden.
- ▶ Schlüsselindikatoren für die Überwachung der Risikotoleranz müssen ausreichend genau definiert werden und der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat zwecks Überwachung vorgelegt werden.

## Geldwäschereirisikoanalyse

Die Risikoanalyse enthält sämtliche Geldwäschereirisiken, denen der Finanzintermediär ausgesetzt ist sowie diejenigen, welche er aufgrund seines Tätigkeitsbereichs oder seiner Positionierung identifiziert, erfasst, analysiert und bemisst. Gestützt auf diese Erkenntnisse definiert er seine Massnahmen zur Bewirtschaftung, Steuerung, Kontrolle, Rapportierung und Überwachung der Risiken (siehe Erläuterungsbericht zur Teilrevision der GwV-FINMA vom 11.02.2015).

- ▶ Es sind insbesondere folgende Parameter zur Bestimmung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen:
  - Sitz oder Wohnsitz des Kunden
  - Kundensegment
  - Angebotene Produkte und Dienstleistungen
  - Geografische Präsenz des Instituts
  - Weitere Kategorien sind individuell abhängig vom Geschäftsmodell der jeweiligen Bank zu bestimmen und in die Risikoanalyse zu implementieren.
- ▶ Folgende Punkte mussten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden:
  - Das Geldwäschereisiko gilt es für jede einzelne Risikokategorie hinsichtlich ihres inhärenten Risikos, Kontrollrisikos sowie des daraus resultierenden Nettorisikos einzeln und nachvollziehbar aufzuzeigen.
  - Massnahmen mit Risikomindernder Auswirkung (Kontrollrisiko) auf die inhärenten Risiken müssen mit Einbezug von Kennzahlen und Effektivitätsmerkmalen ausreichend detailliert beschrieben werden.
  - Beurteilung und nachvollziehbare Begründung der Relevanz einzelner Kriterien in der Risikoanalyse.

- Definition von Kennzahlen (global und lokal) mit Bezug auf die jeweiligen Risikoexpositionen im Gesamtbestand des Kundenstamms sowie Ergreifen entsprechender Massnahmen (z.B. Ausbau Compliance, Anpassung Risikopolitik etc.)
- Die definierten Risiken sind in Form einer konsolidierten Risikoanalyse periodisch zu überprüfen und dort wo nötig anzupassen.

## Handlungsbedarf

### Potenzieller Handlungsbedarf

Um den Anforderungen der FINMA gerecht zu werden, sollte in der praktischen Umsetzung insbesondere auf die nachfolgenden Punkte geachtet werden und nötigenfalls entsprechende Massnahmen ergriffen werden:

- ▶ Aufteilung der Risikoanalyse in die drei Kategorien: inhärentes Risiko, Kontrollrisiko und Nettorisiko mit separater Risikobewertung
- ▶ Überprüfung der Parameter zur Bestimmung des Gesamtrisikos (abhängig vom Geschäftsmodell)
- ▶ Massnahmen zur Risikoreduktion der inhärenten Risiken müssen nebst der Beschreibung auch mit Kennzahlen und Effektivitätsmerkmalen hinterlegt werden
- ▶ Periodische Überprüfung der Parameter und Risikokategorien und Dokumentation des Prüfvorgangs
- ▶ Vorlage der Geldwäschereirisikoanalyse und Genehmigung durch oberstes Geschäftsführungsorgan (Protokoll)

## Zeitplan

Publikation: 24.08.2023



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen

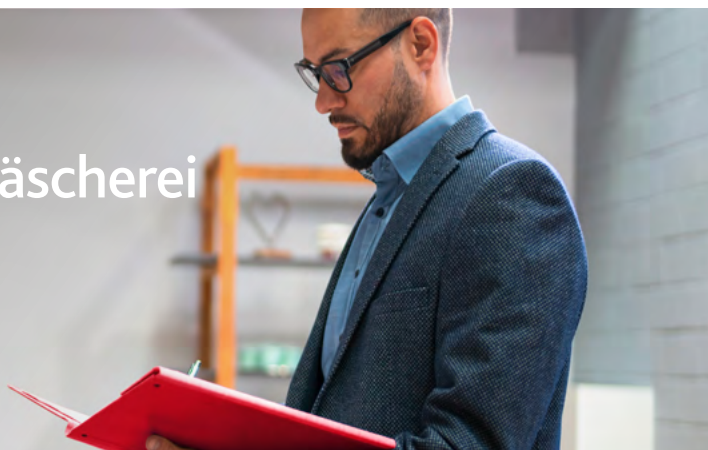


Asset-Management-Institute: Indirekt oder teilweise betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Indirekt oder teilweise betroffen

# FATF Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei



**Anpassung Länderliste «Hochrisikoländer» («high risk countries»)**  
**Staaten mit strategischen Mängeln bei AML und CTF (Änderung der VO EU und Anpassung für SPG FL)**

## Grundlagen und Neuerungen

### Ausgangslage

- ▶ Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Vereinigung, die dazu dient, Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zum Kampf gegen die Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu entwickeln und zu fördern. Die Schweiz ist Mitglied der FATF.
- ▶ Bis Februar 2025 hat die FATF 139 Länder und Gerichtsbarkeiten überprüft und 114 von ihnen öffentlich identifiziert. Von diesen haben 86 inzwischen die notwendigen Reformen durchgeführt, um ihre Schwächen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beheben, und wurden aus dem Verfahren herausgenommen (siehe [www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html](https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html)).

### Virtual Assets (Crypto Assets)

- ▶ Virtuelle Vermögenswerte haben viele potenzielle Vorteile und Gefahren. Sie können Zahlungen einfacher, schneller und billiger machen und bieten alternative Methoden für diejenigen, die keinen Zugang zu regulären Finanzprodukten haben. Sie sind jedoch weitgehend unreguliert und haben das Potenzial, wertlos zu werden, und sind anfällig für Cyberangriffe und Betrug.
- ▶ Ohne eine angemessene Regulierung laufen virtuelle Vermögenswerte auch Gefahr, zu einem sicheren Hafen für die Finanztransaktionen von Kriminellen und Terroristen zu werden. Die FATF hat die Entwicklungen in der Kryptosphäre genau beobachtet und globale, verbindliche Standards zur Verhinderung des Missbrauchs virtueller Vermögenswerte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herausgegeben (siehe [www.fatf-gafi.org/en/topics/virtual-assets.html](https://www.fatf-gafi.org/en/topics/virtual-assets.html)).

### Handlungen für Finanzinstitute mit Crypto Assets

- ▶ Die Länder müssen vorrangig die FATF-Standards für virtuelle Vermögenswerte vollständig und wirksam umsetzen. Gleichzeitig müssen die Anbieter virtueller Vermögenswerte dieselben Präventivmassnahmen wie Finanzinstitute ergreifen, wie z.B. die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (CDD), die Aufbewahrung von Unterlagen und die Meldung verdächtiger Transaktionen.
- ▶ Die FINMA hat dazu folgende aufsichtsrechtlich relevante Mitteilungen publiziert:
  - Travel Rule für Virtual Asset Service Provider (VASP) 08/2019
  - «Staking» Mitteilung 08/2023 v. 20.12.2023 (mit Hinweis auf Varianten in der Praxis und Grundlagen zur Verwahrung)

### «Hochrisikoländer»/«high risk jurisdictions» (FATF)

- ▶ Länder mit hohem Risiko weisen erhebliche strategische Mängel in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf. Für alle Länder, die als Hochrisikoländer eingestuft werden, fordert die FATF alle Mitglieder auf und drängt alle Länder, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In den schwerwiegendsten Fällen werden die Länder aufgefordert, Gegenmassnahmen zu ergreifen, um das internationale Finanzsystem vor den von dem Land ausgehenden Risiken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung zu schützen. Diese Liste wird oft als «schwarze Liste» bezeichnet (Stand Juni 2025: <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>).
- ▶ FATF High Risk Länder: Nordkorea, Iran und Myanmar

### Länder unter verstärkter Überwachung (FATF: Jurisdictions under Increased Monitoring)

- ▶ Länder, die einer verstärkten Überwachung unterliegen, arbeiten aktiv mit der FATF zusammen, um strategische Mängel in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu beheben. Wenn die FATF ein Land unter

verstärkte Überwachung stellt, bedeutet dies, dass das Land sich verpflichtet hat, die festgestellten strategischen Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen zu beheben, und dass es einer verstärkten Überwachung unterliegt. Diese Liste wird von aussen oft als «graue Liste» bezeichnet.

### FATF-Länder «graue Liste» (Stand: Juni 2025)

- ▶ Algerien, Angola, Bulgarien, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Kamerun, Laos, Demokratische Republik Kongo, Haiti, Kenia, Libanon, Mali, Monaco, Mozambique, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Süd-Afrika, Süd-Sudan, Syrien, Venezuela, Vietnam, Britische Jungferneinseln (BVI) und Jemen

### Staaten mit strategischen Mängeln

- ▶ Gemäss dem Entwurf der delegierten Verordnung (EU) 2023 der Kommission vom 18.08.2023 soll die delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 abgeändert werden. Diese ist direkt massgeblich für die Pflichten gemäss Art. 11a des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtengesetzes (SPG) betreffend Staaten mit strategischen Mängeln. Eine Änderung der Einstufung zu Risikoländern durch ausländische Staaten erhöht im Rahmen der Mitteilung der FINMA betreffend Anforderungen an die Geldwäschereirisikoanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA auch für Schweizer Banken und übrige Finanzintermediäre und Risikoeinstufung zu Kunden oder Beneficial Owner (BO) mit Wohnsitz/Sitz in diesen Ländern.

### Handlungsbedarf

- ▶ Neubeurteilung und potenzielle Korrektur der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Gmer) gem. Art. 13 Abs. 2 und 3 lit. d GwV-FINMA mit direktem Verweis zur FATF-Liste mit als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Ländern (Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird)
- ▶ Zuordnung massgebend für Risikoeinstufung und periodische Aktualisierung der Kundendokumentation (jährlich bei high risk clients); inkl. AML Transaktionsmonitoring

### Zeitplan

**Publikation: November 2023**



**Banken und Wertpapierhäuser:**  
Direkt betroffen



**Asset-Management-Institute:**  
Direkt betroffen



**Vermögensverwalter und Trustees:**  
Direkt betroffen

# Sanktionen SECO, EU und OFAC/Sanktionen BR gegen Russland

## Grundlagen und Neuerungen

### Ausgangslage

- ▶ Der Bundesrat hat am 28.02.2022 entschieden, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen. Die Schweizer Verordnung wurde deshalb am 04.03.2022 einer Totalrevision unterzogen.
- ▶ Für Banken sind Art. 20 und 21 der Verordnung hervorzuheben:
  - Verbot der Entgegennahme von Einlagen über CHF 100'000 von russischen Staatsbürgern oder natürlichen/juristischen Personen in Russland (Art. 20; pro Kunde; mit Ausnahmebestimmungen für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines Mitgliedstaats der EU verfügen)
- ▶ Meldepflicht für bestehende Einlagen von über CHF 100'000 von russischen Staatsbürgern oder natürlichen/juristischen Personen in Russland bis zum 03.06.2022 an das SECO (Art. 21). Am 16.03.2022 publizierte das SECO eine Auslegung zu diesen Verordnungsartikeln.
- ▶ Der Bundesrat hat am 15.09.2025 die Verordnung über die Harmonisierung von Sanktionsverordnungen in Kraft gesetzt.

### Aktualisierte Sanktionsmeldung vom 12.02.2025

- ▶ Der Bundesrat hat entschieden, sich den Massnahmen des 15. Sanktionspakets der EU gegenüber Russland anzuschliessen und die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen.
- ▶ Bereits am 23.12.2024 wurden 54 natürliche Personen und 30 Unternehmen und Organisationen in die Schweizer Sanktionsliste gegenüber Russland aufgenommen. Der Bundesrat hat dafür die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) geändert.
- ▶ Die Massnahmen umfassen die Anerkennung und Vollstreckung bestimmter russischer Gerichtsentscheide, mit denen russische Gerichte ihre ausschliessliche Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen russischen und Schweizer Unternehmen beanspruchen. Mit diesem Verbot sollen die Rechte von Schweizer Unternehmen geschützt und die Unternehmen vor ungerechtfertigtem finanziellem Schaden bewahrt werden. Die Anpassung der Verordnung beinhaltet zudem die Verlängerung verschiedener Ausnahmebestimmungen, die Schweizer Unternehmen einen geordneten Abzug von Investitionen aus Russland ermöglichen.
- ▶ Weitere Änderungen werden laufend publiziert und können auf der [Webseite](#) der Schweizer Bundesregierung abgerufen werden.

## Neue Verordnung zur Harmonisierung der Sanktionsverordnungen

- ▶ Mit der Verordnung hat der Bundesrat mehrere Massnahmen im Bereich der Finanzsanktionen präzisiert und vereinheitlicht. Dies betrifft unter anderem Regelungen zur Gutschrift von Geldern auf gesperrten Konten wie auch Meldepflichten.
- ▶ Die Änderungen beziehen sich auf die Sanktionsverordnungen betreffend Belarus, Burundi, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Moldau, Myanmar, Nicaragua, Simbabwe, Syrien, die Ukraine, Unterstützer von Hamas und dem Palästinensischen Dschihad und Venezuela.
- ▶ Ziel der Harmonisierung ist es, die rechtlichen Grundlagen für Sanktionen zu vereinheitlichen und die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit der Massnahmen zu erhöhen.
- ▶ Zentrales Element der Verordnung ist die Sperrung von Vermögenswerten. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sanktionierten Personen, Organisationen oder Staaten zugeordnet werden können, dürfen nicht mehr frei verwendet oder übertragen werden.

## Handlungsbedarf

- ▶ Sicherstellung, dass keine CHF 100'000 übersteigenden Einlagen von russischen Staatsbürgern und in Russland ansässigen Personen/Unternehmen entgegengenommen werden (pro Kunde; unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen)
- ▶ Überprüfung des Kundenbestands auf russische Staatsbürger und in Russland ansässige Personen/Unternehmen
- ▶ Die Finanzintermediäre werden gemäss den Vorschriften der Verordnung aufgefordert, die Verbote umzusetzen, die Vermögenswerte der sanktionierten Personen zu blockieren und dem SECO die betroffenen Geschäftsbeziehungen zu melden.
- ▶ Die Meldung an das SECO entbindet einen Finanzintermediär nicht davon, bei Verdachtsmomenten zusätzliche Abklärungen gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen und, falls er diese nicht ausräumen kann, bei der MROS gemäss Art. 9 GwG eine Meldung zu erstatten.
- ▶ Falls Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die Finanzintermediäre halten oder verwalten, unter die Sperrung fallen könnten, sind Sie verpflichtet, dies dem SECO unverzüglich zu melden.
- ▶ Jährliche Übermittlung der Höhe der gesperrten Vermögenswerte per 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Februar.



## Zeitplan

Inkrafttreten: laufende Überwachung und Aktualisierung der Sanktionslisten



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen



Asset-Management-Institute: Indirekt oder teilweise betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Indirekt oder teilweise betroffen

# Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Finanzbranche: Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklungen (1/2)

Die rasante Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) in den letzten Jahren hat tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Wirtschaft. Insbesondere seit der Markteinführung von ChatGPT ist das Thema weit über Fachkreise hinaus in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Für den Finanzplatz Schweiz eröffnet KI erhebliches Potenzial, zum Beispiel bei der Optimierung von Geschäftsprozessen und der Steigerung der Effizienz.

- ▶ Auf der anderen Seite bringt dieser technologische Fortschritt auch neue rechtliche Fragen mit sich. Die oft nicht nachvollziehbare Funktionsweise moderner KI-Systeme sorgt für erhebliche Verunsicherung bei den Finanzinstituten. Auch bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherheit kritischer Daten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich der Einsatz von KI in der Finanzbranche zukünftig gestalten wird.
- ▶ Zahlreiche Finanzinstitute nutzen KI in ihren täglichen Geschäftsabläufen. Umfrageergebnisse der FINMA zeigen, dass die meisten Institute KI zunächst in risikoarmen Einsatzbereichen erproben, während einige Unternehmen bereits fortgeschrittene Anwendungen implementiert haben, die entsprechende Risikomanagement-Prozesse erfordern.

## Anwendungsbereiche der KI bei Finanzinstituten

- ▶ Bei Finanzinstituten lassen sich derzeit verschiedene zentrale Anwendungsbereiche identifizieren, in denen KI massgeblich zur Optimierung und Sicherung von Geschäftsprozessen beiträgt. Ein Beispiel hierfür ist die KI-gestützte Transaktionsüberwachung, bei der moderne Technologien eingesetzt werden, um verdächtige Transaktionen zu erkennen. Dabei kommen Algorithmen zum Einsatz, die in der Lage sind, neue, bislang unbekannte Muster zu identifizieren, welche von herkömmlichen, regelbasierten Systemen oft übersehen werden.
- ▶ Ebenso spielt KI in der Cybersicherheit eine zunehmend wichtige Rolle. Angesichts der dynamischen Bedrohungslage werden fortschrittliche KI-Algorithmen verwendet, um Cyberangriffe frühzeitig zu identifizieren und potenzielle Eindringlinge zu erkennen. Dies ermöglicht es den Instituten, Sicherheitsrisiken schneller zu adressieren und präventive Massnahmen zu ergreifen.
- ▶ Im Bereich der Kundeninteraktion setzen Finanzinstitute vermehrt auf KI-basierte Chatbots, die den Kunden bspw. eine intuitive Kontoverwaltung ermöglichen. Über diese KI-Systeme können beispielsweise Debitkarten aktiviert oder gesperrt, Kreditlimits überprüft und Transaktionen gezielt nach Datum, Betrag oder Art gefiltert werden, was den manuellen Aufwand erheblich reduziert.
- ▶ Darüber hinaus findet KI in Bereichen Anwendung, in denen unkomplizierte Effizienzgewinne erzielt werden können, wie bei Übersetzungen, in der automatisierten Dokumentation und bei der Unterstützung der Texterstellung.
- ▶ Auch im Segment der Finanzberatung zeigt sich ein wachsender Trend hin zu KI-gestützten Finanzberatern. Diese analysieren umfangreiche Finanzdaten in Echtzeit, leiten massgeschneiderte Anlageempfehlungen ab, identifizieren Markttrends, bewerten individuelle Risikoprofile und optimieren Portfolios kontinuierlich. Dadurch wird eine datenbasierte und personalisierte Entscheidungsfindung ermöglicht.

- ▶ Diese Entwicklungen unterstreichen, wie KI-Technologien als Katalysator für Innovationen im Finanzsektor fungieren und gleichzeitig zur Verbesserung der Sicherheit, Effizienz und Kundenzufriedenheit beitragen.

## Regulierungsansatz in der Schweiz

- ▶ Der Regulierungsansatz in der Schweiz, wie er in den KI-Leitlinien des Bundesamts für Kommunikation formuliert wird, zielt darauf ab, den verantwortungsvollen und transparenten Einsatz von KI zu fördern und gleichzeitig Innovationen voranzutreiben. Die Leitlinien betonen die Notwendigkeit eines ausgewogenen Rahmens, der technologische Entwicklungen unterstützt und dabei ethische Grundsätze, Datenschutz sowie Sicherheitsaspekte berücksichtigt. Insbesondere wird gefordert, dass KI-Systeme nachvollziehbar und sicher implementiert werden, um das Vertrauen von Nutzern und Marktteilnehmern zu stärken. So wird die KI-Konvention des Europarats ins Schweizer Recht integriert, um eine harmonisierte und klare Grundlage zu schaffen. Gesetzliche Anpassungen sollen dabei möglichst sektorbezogen erfolgen, sodass eine allgemeine, sektorübergreifende Regulierung auf zentrale, grundrechtsrelevante Bereiche wie den Datenschutz beschränkt bleibt. Ergänzend zur Gesetzgebung werden zudem rechtlich nicht verbindliche Massnahmen erarbeitet, die beispielsweise in Form von Selbstdeklarationsvereinbarungen oder branchenspezifischen Lösungen umgesetzt werden können.
- ▶ Die Ansätze beruhen auf vier Basisanalysen: einer Länderanalyse, die die regulatorischen Entwicklungen in 20 Staaten darstellt; einer rechtlichen Analyse, die die Vorgaben der KI-Konvention des Europarats, des Europäischen AI Acts und die Aktualität schweizerischer Rechtsgebiete untersucht; einer sektoralen Analyse zu Änderungen im Bundesrecht verschiedener Sektoren sowie einer wirtschafts- und europapolitischen Einschätzung, die den Handlungsbedarf KI-Bereich aufzeigt.

# Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Finanzbranche: Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklungen (2/2)

## Erwartungen der FINMA

- ▶ Die FINMA macht in ihrer Aufsichtsmitteilung 08/2024 deutlich, dass Finanzinstitute eine strukturierte und risikobewusste Nutzung von KI sicherstellen müssen. Da es in der Schweiz keine spezifische KI-Regulierung gibt, gelten die allgemeinen Prinzipien des Finanzmarktrechts. Institute sind verpflichtet, eine klare Governance-Struktur zu etablieren, KI-Anwendungen systematisch zu erfassen und Verantwortlichkeiten zu definieren. Neben Datenschutzrisiken betont die FINMA insbesondere die Herausforderungen im Bereich Modellrobustheit, Bias und Erklärbarkeit.
- ▶ Ein zentrales Anliegen ist die Qualität der verwendeten Daten, da fehlerhafte oder verzerrte Informationen unerwartete Risiken mit sich bringen können. Deshalb fordert die FINMA klare Vorgaben zur Datenkontrolle sowie regelmässige Tests, um die Genauigkeit und Stabilität von KI-Modellen zu gewährleisten. Kritisch bewertet sie zudem mögliche Datendrifts und unzureichende Modellüberwachung.
- ▶ Unternehmen müssen eine nachvollziehbare Dokumentation sicherstellen und KI-Entscheidungen so erklären können, dass sie für Kunden, Mitarbeitende und Aufsichtsbehörden verständlich sind. Darüber hinaus ist eine unabhängige Überprüfung der Modelle erforderlich, um Schwachstellen frühzeitig zu identifizieren und zu beheben.

- ▶ Die FINMA betont, dass sie ihre Erwartungen an den KI-Einsatz weiterentwickeln und sich dabei an internationalen Standards orientieren wird.

## Handlungsempfehlungen

- ▶ Der gezielte Einsatz von KI wird in Zukunft einen entscheidenden Erfolgsfaktor für die Finanzindustrie in der Schweiz darstellen. Finanzinstitute müssen sich dieser Entwicklung bewusst sein und die Chancen, die KI bietet, aktiv nutzen, um im Wettbewerb nicht ins Hintertreffen zu geraten. Gleichzeitig sind jedoch innerhalb der Institute adäquate Strukturen zu etablieren, die eine sichere, regelkonforme und verantwortungsvolle Nutzung dieser Technologie gewährleisten.
- ▶ Gemäss der allgemeinen Auffassung in der Industrie, bei Regulierungsbehörden sowie in der Wissenschaft wird erwartet, dass KI-Technologien tiefgreifende Veränderungen mit sich bringen werden. Weder Unternehmen noch Einzelpersonen können sich diesen Entwicklungen entziehen. Es ist daher essenziell, sich aktiv mit dieser disruptiven Technologie auseinanderzusetzen, Chancen und Risiken sorgfältig abzuwägen und eine strategische Implementierung anzustreben. Nur durch einen bewussten und strukturierten Einsatz von KI kann sichergestellt werden, dass ihr Potenzial langfristig zum Unternehmenserfolg beiträgt.

# Klimaberichterstattung in der Schweiz

## Verordnung des Bundesrats zur verbindlichen Berichterstattung für grosse Unternehmen vom 23.11.2022 (VO BR)

### EJPD 26.06.2024: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

### Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### SBVg Mai 2024: Änderungen der bisherigen Richtlinie Environmental, Social and Governance (ESG)

## Grundlagen und Neuerungen

### FINMA Aufsichtsmitteilung 01/2023: Entwicklungen im Bereich des Managements von Klimarisiken (24.01.2023)

- ▶ Die FINMA weist in der Aufsichtsmitteilung auf relevante Entwicklungen im Bereich des Managements klimabezogener Finanzrisiken hin. Sie bekräftigt ihre Erwartung, dass beaufsichtigte Institute anhand von anerkannten Vorgehensweisen ein angemessenes Management von Klimarisiken etablieren. Es soll eine Weiterentwicklung in Anlehnung an relevante internationale Entwicklungen erfolgen.
- ▶ Internationale Standardsetzungsgremien entwickeln konkrete Empfehlungen und Hilfestellungen zum Umgang mit Klimarisiken und erwarten, dass Banken und Versicherungsunternehmen Klimarisiken – wie alle anderen Risiken – effektiv bewirtschaften, einschliesslich in Bereichen wie der Governance, dem Risikomanagement oder der Offenlegung.

### EJPD - Änderung des OR:

#### Inhalt der Vernehmlassungsvorlage:

- ▶ Der Anwendungsbereich der Regelung soll erweitert werden, indem der Schwellenwert «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250 gesenkt wird. Neu soll es genügen, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatzerlös und Bilanzsumme) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind. Die Möglichkeit, auf die Berichterstattung verzichten zu können (Comply-or-Explain-Ansatz), entfällt. Der Umfang der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte wird erweitert und präzisiert. Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder an einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Der Bundesrat bezeichnet diese Standards in einer Verordnung.

### Neues FINMA-Rundschreiben (2026/1)

#### «Naturbezogene Finanzrisiken»

- ▶ Die FINMA hat ein neues FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken» publiziert, das für Banken und Versicherungen gilt. Damit will die FINMA die Anforderungen an das Risikomanagement der Institute in Bezug auf klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken konkretisieren. Das Rundschreiben nimmt die aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer, insbesondere des BCBS und der IAIS sowie Teile der NGFS-Empfehlungen, auf. Die FINMA setzt damit die relevanten Empfehlungen des «Network for Greening the Financial System» (NGFS) um.
- ▶ VO BR: Verpflichtung für Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mind. 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mind. CHF 20 Mio. oder einen Umsatz von mehr als CHF 40 Mio. aufweisen, über Klimabelange öffentlich Bericht nach international anerkannten Empfehlungen der Task force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zu erstatten.
- ▶ Die TCFD-Empfehlungen stellen einen international anerkannten Standard dar. Bei der Implementierung sind neben den elf Empfehlungen auch sektorübergreifende sowie sektorspezifische Orientierungshilfen zu berücksichtigen. Die Umsetzung ist ein iterativer Prozess.
- ▶ Die TCFD-Empfehlungen enthalten die 4 Themenbereiche i) Governance; ii) Strategie; iii) Risikomanagement und iv) Kennzahlen und Ziele
- ▶ SBVg Richtlinien (RL) vom Juni 2022 für ihre Mitgliedsinstitute:
  - «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung; seit 01.09.2024 in Kraft.
  - Q&A Dokument (Anlageberatung und VV) zu den RL vom 12.01.2023
  - «Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz»
- ▶ ESG: betriebliche Standards betreffend Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility/CSR), die über die Finanzberichterstattung eines Unternehmens hinausreichen; beinhaltet eine Evaluierung der unternehmerischen Sozialverantwortung im Sinne eines freiwilligen Beitrags der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (auch Bestandteil einer Corporate Governance und Nachhaltigkeit).
- ▶ ESG betrifft unter anderem ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert:
  - Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie») mit dem Ziel, eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten zu ermöglichen («was ist ökologisch nachhaltig?»)
  - Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Risiken mit Verpflichtung der Finanzinstitute in der EU, verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten

- Verordnung über Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz, mit dem Ziel, Standards für Low-Carbon- und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks zu schaffen
- Anpassung von MiFID II und IDD durch Berücksichtigung von ESG-Faktoren: Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen (suitability and appropriateness) sind ESG-Präferenzen der Kunden einzubeziehen (sustainable investment).

## Handlungsbedarf

- ▶ Etablieren eines adäquaten und dem Risikoprofil der beaufsichtigten Institute entsprechenden Klimarisikomanagements (Erwartung FINMA)
- ▶ Proaktive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Empfehlungen und Hilfestellungen internationaler Gremien sowie mit bewährten Praktiken am Markt (Erwartung FINMA)
- ▶ Weiterentwicklung der Instrumente und Prozesse (wo nötig) durch die beaufsichtigten Institute (Erwartung FINMA)
- ▶ Überarbeitung Unternehmensstrategie und Planung (Klimabelange als strategische Komponente)
- ▶ Analyse der Governance des Unternehmens in Bezug auf Anforderungen nach VO BR und ESG: top- down-Prinzip
- ▶ Definieren eines Projektauftrags «TCFD» (verbindlich für sämtliche Organisationseinheiten) mit vorgängiger GAP-Analyse in Bezug auf TCFD-Empfehlungen
- ▶ Action-Plan mit definierten Aufgaben, Zielvorgaben und Verantwortlichkeiten
- ▶ Analyse Anlage-/Finanzprodukte mit Gewichtung auf CSR-Standards
- ▶ Schulung der Mitarbeitenden bezüglich ESG-Kriterien und CSR-Standards und Einführung von Motivationsfaktoren (Bestandteil der Zielvereinbarung)
- ▶ Kommunikation für Kunden und übrige Stakeholder
- ▶ Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das interne Risikomanagement

## Zeitplan

### Inkrafttreten

- ▶ VO BR: 01.01.2024
- ▶ Veröffentlichung 1. Klimabericht nach VO BR
- ▶ EU-Erlasse: Zwischen 2020 und 2022
- ▶ Inkrafttreten der Richtlinien der SBVg für Mitgliedsinstitute: 01.01.2023
- ▶ FINMA-Rundschreiben zu «Naturbezogene Finanzrisiken»: 01.01.2026



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen



Asset-Management-Institute: Direkt betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Indirekt oder teilweise betroffen

# «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken (1/2)»

## FINMA-Rundschreiben 2023/1

### Schaffung der nötigen Transparenz in Bezug auf operationelle Risiken und Resilienz

#### Grundlagen und Neuerungen

##### Vorbemerkungen

- ▶ Globale Risiken und deren Auswirkungen wie Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Digitalisierung, insbesondere mit Speicherungen von Kundendaten (CID) in Cloud-Lösungen, erfordern hohe Anforderungen an die Datensicherheit der Datenverantwortlichen (mit Verweis auf das DSG und die DSV; i.K. am 01.09.2023).
- ▶ Technologische Entwicklungen bewirken im Finanzsektor eine Risikoverlagerung zum Nachteil der Banken und übrigen Finanzintermediäre.
- ▶ Der Regulator verlangt eine präventive Überprüfung der Sicherheitsstandards zum Schutz vor Datenverlust oder Datenveränderung (Cyber-Risiken), um diesen operationellen Risiken adäquat zu begegnen («operationelle Resilienz»).

##### Begriff Operationelle Resilienz und Risikobetrachtung

- ▶ Die FINMA definiert operationelle Resilienz als die Fähigkeit von Finanzinstituten als Ganzes, operationellen Störungen vorzubeugen, sich anzupassen, darauf zu reagieren, sich zu erholen und daraus zu lernen.
- ▶ Betriebsstörungen und die Nichtverfügbarkeit wichtiger Geschäftsdienstleistungen haben das Potenzial, den Konsumenten und der Marktintegrität weitreichenden Schaden zuzufügen, die Lebensfähigkeit der Institute zu bedrohen und Instabilität im Finanzsystem zu verursachen.

##### Wesentliche Inhalte

- ▶ Proportionalitätsprinzip: Umsetzung im Einzelfall abhängig von Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des Instituts
- ▶ Übergreifendes Management der operationellen Risiken als Teil des institutsweiten Risk Managements: Oberleitungsorgan (VR) genehmigt die Grundzüge des Managements der relevanten operationellen Risiken und überwacht deren Einhaltung.

##### Darunter fallen:

- ▶ Management IKT (ICT)-Risiken (Informations- und Kommunikationstechnologie), was ein hohes Mass an Fachwissen von allen beteiligten Mitarbeitenden erfordert
  - Cyber-Risiken
  - Risiken hinsichtlich kritischer Daten
  - Risiken aus der Ausgestaltung und Implementierung BCM
  - Risiken aus dem Cross-Border Business

##### Handlungsbedarf

##### Verwaltungsrat:

- ▶ Es obliegt dem VR, eine IKT-Strategie (technologische Ausrichtung und Entwicklungen) zu definieren und deren Effektivität zu überwachen.

##### Geschäftsleitung:

- ▶ Die GL implementiert die IKT-Strategie, managed die IKT-Risiken und stellt dafür ausreichende Ressourcen sicher. Im Weiteren obliegt es ihr sicherzustellen, dass die Verlässlichkeit, Integrität und Verfügbarkeiten der verwendeten IKT gewährleistet sind.

##### Interne Berichterstattung und Inhalt – Rz 41 ff. RS OpRisk:

- ▶ Externe Faktoren wie erkannte Verlustereignisse anderer Institute, Änderungen in der Sicherheitslage oder Änderungen der regulatorischen Anforderungen müssen berücksichtigt werden.
- ▶ Ergebnisse aus der Anwendung zusätzlicher Instrumente und Methoden nach Rz 33 RS OpRisk wie systematische Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse werden zusätzlich in die interne Berichterstattung miteinbezogen.

##### IKT-Betrieb (Betrieb und Wartung) – Rz 53 ff. RS OpRisk:

- ▶ Es soll ein zeitnah verfügbares und regelmässig überprüftes sowie aktualisiertes Inventar aller Komponenten der IKT (Hardware, Software und Speicherort kritischer Daten) erstellt werden.

##### Management von Zwischenfällen («Incident Management») – Rz 58 ff. RS OpRisk

- ▶ Verfahren, Prozesse und Kontrollen sollen das Risiko von Sicherheitsvorfällen verringern. Dazu müssen Rollen und Zuständigkeiten für den Umgang mit Vorfällen festgelegt und IKT-Vorfälle mit dem BCM (Business Continuity Management) und dem DRP (Disaster Recovery Plan) verknüpft werden.

##### Zeitplan

##### In Kraft getreten: 01.01.2024

- ▶ Übergangsfristen: In Bezug auf die Sicherstellung der operationellen Resilienz besteht für die Adressaten grundsätzlich eine Übergangsfrist von zwei Jahren (vgl. entsprechende Verweise im Rundschreiben 2023/01, Rz. 113).
- ▶ Für einige auserlesene Anforderungen (wie z.B. in Bezug auf das Inventar) galt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten.



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen



Asset-Management-Institute: Indirekt oder teilweise betroffen



Vermögensverwalter und Trusteers: Nicht betroffen

# «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken (2/2)»

## FINMA-Rundschreiben 2023/1

### Schaffung der nötigen Transparenz in Bezug auf operationelle Risiken und Resilienz

#### Grundlagen und Neuerungen

##### Management von Cyber-Risiken – Rz 61 ff. RS OpRisk

- ▶ Um die notwendige Technologisierung bewältigen zu können, müssen Cyber-Risiken transparent in das operationelle Risikoinventar integriert werden. Dazu soll ein jährlicher Cyber-Risikobericht an die Geschäftsleitung (Wirksamkeit der Kontrollen, Cyber-Ereignisse) erfolgen, wobei die Mindestanforderungen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) zu berücksichtigen sind. Dazu zählt die Identifikation von Cyber-Risiken auf Basis des IT-Inventars und des Geschäftsprozessportfolios sowie die Implementierung von Verfahren und Kontrollen zur Systemüberwachung, um Cyber-Angriffe zu erkennen und darauf reagieren zu können (inkl. Meldepflicht von Cyber-Angriffen an die FINMA und entsprechende Nachanalysen).
- ▶ In die Planung müssen Verfahren zur Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie um auf Cyber-Angriffe reagieren zu können, miteinbezogen werden. Diese umfasst insbesondere obligatorische Cyber-Risiko-Sensibilisierungsprogramme für Mitarbeitende sowie periodisch durchzuführende Schwachstellenanalysen und Penetrationstests.

##### Risikomanagement für kritische Daten – Rz 71 ff. RS OpRisk

- ▶ Das überarbeitete Rundschreiben erweitert den Fokus auf die Vertraulichkeit im Kontext der CID auf die Dimensionen der Integrität und Verfügbarkeit von sogenannten kritischen Daten im Allgemeinen. Dies steht im Einklang mit dem BCBS (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht).
- ▶ Kritische Daten beschreiben Daten, die besonders geschützt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung der Bank, die Daten nach Risiken zu klassifizieren.
- ▶ Es ist zu empfehlen, das Management kritischer Daten in Abstimmung mit einer festgelegten und dokumentierten Datenstrategie durchzuführen.
  - Kritische Daten, die ausserhalb der Schweiz gespeichert sind, müssen geschützt werden.
  - Vorfälle müssen umgehend der FINMA gemeldet werden.
  - Due Diligence (DD) bei der Auswahl von Dienstleistern mit Zugang zu kritischen Daten ist von grosser Bedeutung; dies bedeutet, Kriterien für die DD festzulegen und eine periodische Überprüfung sicherzustellen.

##### Business Continuity Management (BCM) – Rz 83 ff. RS OpRisk

- ▶ Die bisher verbindlichen BCM-Anforderungen wurden mit leichten Verfeinerungen übernommen. Die BCM-Anforderungen müssen bei signifikanten Standortverlagerungen angepasst werden. Bevor das neue Rundschreiben am 01.01.2024 in Kraft tritt, muss der VR die Ziele der Organisation zu den verfeinerten Themen «Kontinuitätsziele» (auch «Unterbrechungstoleranzen» genannt) und «kritische Funktionen»\* verabschiedet haben.

##### Operative Resilienz – Rz. 101 ff. SR OpRisk

- ▶ Die FINMA definiert operative Widerstandsfähigkeit als die Fähigkeit von Finanzinstituten als Ganzes, operative Störungen zu verhindern, sich an sie anzupassen, auf sie zu reagieren, sich von ihnen zu erholen und aus ihnen zu lernen. Betriebliche Störungen und die Nichtverfügbarkeit wesentlicher Geschäftsdienstleistungen haben das Potenzial, Verbrauchern und der Marktintegrität weitreichenden Schaden zuzufügen, die Rentabilität von Instituten zu gefährden und Instabilität im Finanzsystem zu verursachen.
- ▶ Die folgenden Aspekte unterstützen die betriebliche Widerstandsfähigkeit:
  - Fokussierung mit einer Top-down-Sicht (top=BoD) auf die strategischsten Operationen (im Rundschreiben als «kritische Funktionen» bezeichnet).
  - Identifikation der kritischen Funktionen und ihrer Wirkungstoleranzen, die (jährlich) vom VR genehmigt werden müssen.

\* Kritische Funktionen: Prozesse, Dienstleistungen und die für ihre Erbringung erforderlichen Ressourcen, deren Unterbrechung den Fortbestand des Instituts oder seine Rolle auf dem Finanzmarkt gefährden würde.

#### Zeitplan

Inkrafttreten ab 01.01.2024



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen



Asset-Management-Institute: Indirekt oder teilweise betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Nicht betroffen

# Minimierung der Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt im Kreditgeschäft

## FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2025 «Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt»

### Rechtsgrundlage

- ▶ Die Pflicht zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken ergibt sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 BankV und umfasst auch die Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilien- und Hypothekarmarkt.
- ▶ Die Grundsätze des Risikomanagements sind im FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» festgehalten. Die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung ergeben sich aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nach Art. 72d ERV haben Banken mittels interner Weisungen sicherzustellen, dass die Tragbarkeit vergebener Kredite nachhaltig und systematisch gewährleistet ist.
- ▶ In der Aufsichtsmittteilung 02/2025 mit dem Titel «Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt» konkretisiert die FINMA ihre Erwartungen im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen im Hypothekengeschäft. Hintergrund sind Beobachtungen aus der Aufsichtspraxis, wonach zahlreiche Institute die prinzipienbasierte Regulierung im Kreditbereich übermässig ausnutzen.

### Erwartung der FINMA

Die FINMA erwartet von den beaufsichtigten Instituten folgende Massnahmen zur Reduktion der Risiken im Hypothekar- und Immobiliengeschäft:

- ▶ Kreditvergaben mit erhöhtem Risikoprofil sind zu begrenzen, engmaschig zu überwachen und systematisch zu dokumentieren.
- ▶ Tragbarkeitskriterien sind so auszugestalten, dass sie nachhaltig wirken und auch mögliche Zinserhöhungen berücksichtigen. Interne Weisungen gemäss Art. 72d ERV sind entsprechend zu schärfen; die systematische Sicherstellung der Tragbarkeit ist sicherzustellen.

Im Bereich der Immobilienbewertung stellt die FINMA qualitative Mängel fest, insbesondere bei der Verwendung zu tiefer Kapitalisierungssätze bei Renditeobjekten. Entsprechend wird erwartet, dass:

- ▶ Bewertungsmethoden und -modelle klar dokumentiert und mindestens jährlich validiert werden;
- ▶ interne Risikopolitiken an die aufsichtsrechtlichen Mindeststandards angepasst;
- ▶ und bestehende Ermessensspielräume kritisch hinterfragt werden.

Zudem weist die FINMA darauf hin, dass die Reputationsrisiken im Zusammenhang mit dem Hypothekengeschäft systematisch zu identifizieren, zu erfassen und angemessen zu überwachen sind.

Bezüglich der Belehnung und Amortisation stellt die FINMA klar, dass die Vorgaben der Selbstregulierung als Mindeststandard zu verstehen sind. Darüber hinaus sollen Institute zusätzliche, risikoadjustierte interne Vorgaben definieren, um eine adäquate Risikosteuerung sicherzustellen.

### Handlungsempfehlung

- ▶ Überprüfung und allenfalls Verschärfung der festgelegten Tragbarkeitskriterien pro Segment (z.B. selbstgenutzte Wohnliegenschaften oder Renditeliegenschaften)
  - Verschärfung der internen Belehnungsvorgaben
  - Festlegung einer maximalen ETP-Quote
- ▶ Risikoadäquate Amortisationsanforderungen
- ▶ Dokumentation und Validierung von Bewertungsmodellen
- ▶ Anpassung der Kapitalisierungssätze an Marktstandards und Risikoprofile
- ▶ Engere Überwachung von Krediten mit erhöhtem Risikoprofil
- ▶ Überwachung der Reputationsrisiken im Kreditbereich auf Gesamtbankstufe



# Konsolidierte Aufsicht nach BankG und FINIG

## FINMA RS 2025/04 «Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG»

### Grundlagen und Neuerungen

- ▶ Die FINMA konkretisiert im neuen Rundschreiben die Praktiken zur konsolidierten Aufsicht nach BankG und FINIG. In den Geltungsbereich fallen Finanzgruppen (Art. 3c Bankgesetzes [BankG]) und Banken die Teil einer Finanzgruppe sind (Art. 1a BankG). Des Weiteren adressiert das Rundschreiben wertpapierdominierte Finanzgruppen (Art. 49 Finanzinstitutsgesetzes [FINIG]) und Wertpapierhäuser die Teil einer Finanzgruppe (Art. 2 Abs., 1 Bst. e i.V.m. Art. 41 FINIG) sowie Finanzgruppen und Personen nach Art. 1b BankG.
- ▶ Im Folgenden werden Banken, Personen nach Art. 1b BankG und Wertpapierhäuser innerhalb des Geltungsbereiches des Rundschreibens vereinfachend unter dem Begriff «Institute» zusammengefasst.

### Ring-Fencing-Massnahme als Ausnahme

- ▶ In Ausnahmefällen kann die FINMA nach eigenem Ermessen gestützt auf Artikel 3b und 3d Absatz 1 des BankG auf eine konsolidierte Aufsicht verzichten. Um den spezifischen Risiken des jeweiligen Einzelfalls dennoch angemessen Rechnung zu tragen, kann die FINMA unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips anstelle einer Konsolidierung geeignete präventive Schutzmassnahmen (sogenannte Ring-Fencing-Massnahmen) oder andere Vorkehrungen – wie etwa strukturelle Anpassungen innerhalb der Gruppe – anordnen.

### Umfang der konsolidierten Aufsicht (regulatorischer Konsolidierungskreis)

- ▶ Der regulatorische Konsolidierungskreis umfasst unabhängig von der Rechtsform mindestens zwei Unternehmen, von denen mindestens eines als Finanzinstitut tätig sein muss. Die Frage des Einbezugs eines Instituts in den regulatorischen Konsolidierungskreis beurteilt sich auf der einen Seite nach der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (hauptsächlich tätig im Finanzbereich) und auf der anderen Seite nach dem Bestand einer wirtschaftlichen Einheit (Beherrschung über mehrheitliche Beteiligung oder auf andere Weise), einer rechtlichen Beistandspflicht oder einem faktischen Beistandswang.
- ▶ Die Definition des Begriffs «Tätigkeit im Finanzbereich» gemäss Art. 4 BankV beschränkt sich nicht auf Tätigkeiten, die einem Bewilligungs- oder Registrierungsanfordernis unter den Schweizerischen

Finanzmarktgesetzen unterliegen. Sie ist weiter gefasst und umfasst generell die Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Wichtig ist festzuhalten, dass die Definition der Finanzdienstleistung keine Registrierungs- oder Bewilligungspflicht voraussetzt. Sie umfasst grundsätzlich auch die Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen.

- ▶ Unternehmen im Sinne des BankG bilden eine Finanzgruppe, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder durch eine rechtliche oder faktische Unterstützungspflicht miteinander verbunden sind. Eine wirtschaftliche Einheit liegt (gemäss Art. 21 Abs. 1 BankV) vor, wenn ein Unternehmen an anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. Der Einbezug einer Gesellschaft in die konsolidierte Aufsicht kann ferner auch ohne Mehrheitsbeteiligung oder Beherrschung auf eine andere Weise ausgelöst werden, sofern andere Elemente rechtlicher oder tatsächlicher Art auf einen Beistandswang und demnach auf ein Verbundsystem hindeuten. Finanzgruppen können entweder eine Stammhausstruktur, eine Holdingstruktur, eine atypische Struktur oder eine Subgruppe einer ausländischen Finanzgruppe darstellen. Die konsolidierte Aufsicht der FINMA erstreckt sich zudem grundsätzlich auf alle im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften.

### Inhalt der konsolidierten Aufsicht

Für Finanzgruppen gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften auf konsolidierter Basis wie für Institute auf Einzelbasis (Art. 3e BankG). Der Inhalt der konsolidierten Aufsicht lässt sich in qualitative und quantitative Elemente unterteilen:

- ▶ Qualitative Anforderungen umfassen:
  - Eine angemessene Organisation der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BankV)
  - Ein angemessenes IKS der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BankV)
  - Ein angemessenes Risikomanagement der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. c BankV)
  - Gewährserfordernis für Personen der Finanzgruppenleitung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BankV)
  - Eine Geschäftsführung, die getrennt ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle auf Stufe Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. e BankV)
  - Die Beauftragung einer unabhängigen Prüfgesellschaft für die Überprüfung (Art. 24 Abs. 1 Bst. i BankV)

- ▶ Die quantitativen Elemente der konsolidierten Aufsicht umfassen folgende Anforderungen:
  - Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Art. 4 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. f BankV)
  - Zinsrisikomeldung auf konsolidierter Basis (FINMA-Rundschreiben 2019/2 «Zinsrisiken – Banken»)
  - Liquiditätsvorschriften (Art. 4 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. g BankV)
  - Rechnungslegungsvorschriften (Art. 24 Abs. 1 Bst. h BankV)
  - Die Beauftragung einer unabhängigen Prüfgesellschaft für die Überprüfung (Art. 24 Abs. 1 Bst. i BankV)

Die FINMA hat die Befugnis, Gruppengesellschaften, die für die Aufsicht unwesentlich sind, von einzelnen quantitativen Elementen der konsolidierten Aufsicht zu befreien. Die Beurteilung erfolgt separat für jeden quantitativen Regulierungsbereich. Die Wesentlichkeit von Gruppengesellschaften wird in erster Linie vom Institut beurteilt und von der Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfung geprüft.

### Zeitplan

In Kraft getreten: 01.07.2025

# Aktuelle Regulierungsprojekte

# Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

## Schaffung Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte (BO)

### Grundlagen und Neuerungen

#### Auftrag Bundesrat und Ausgangslage

- ▶ Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) an seiner Sitzung vom 12.10.2022 beauftragt, bis im zweiten Quartal 2023 eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. Er will so die Prävention und die Strafverfolgung im Bereich der Finanzkriminalität und damit die Integrität und Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts stärken.
- ▶ Am 30.08.2023 ging der Gesetzesentwurf für das «Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen» in die Vernehmlassung. Ziel war, die Botschaft 2024 dem Parlament vorzulegen.
- ▶ Aktuelle gesetzliche Grundlage in Art. 697j ff. OR («Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen»); eingefügt gemäss Bundesgesetz vom 12.12.2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI/FATF).
- ▶ Zweck: Alternative zur Abschaffung der Inhaberaktie (ungenügende Transparenz über die BO)
- ▶ Einschätzung: Die Umsetzung der bisherigen gesetzlichen Anforderungen ist ungenügend.

#### Ziel Transparenzregister

- ▶ Erhöhung der Transparenz zur Erleichterung der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen. Die Vorlage soll insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen.
- ▶ Das Register soll für einschlägige Behörden zugänglich, jedoch nicht öffentlich einsehbar sein.

- ▶ Der Bundesrat legt höchsten Wert auf die Bekämpfung der Finanzkriminalität und geht mit dieser Vorlage einen weiteren Schritt zur Stärkung des Schweizer Dispositivs. Gleichzeitig setzt er damit eine Massnahme seiner Strategie 2021-2024 gegen die Korruption um.
- ▶ Zusätzlich zur nationalen Ebene hat die Schweiz am Aufbau eines globalen Identifikatorensystems für Finanzmarktakteure (GLEIF) teilgenommen, um die Qualität von Finanzdaten zu verbessern und Systemrisiken besser zu bewerten. Der internationale Identifikator für Finanzmarktakteure (LEI) kann auch dazu beitragen, Unternehmen eindeutig zu identifizieren und Systemrisiken zu erkennen, indem er Informationen aus dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen nutzt.
- ▶ Zusätzlich hat das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes Empfehlungen zur Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen herausgegeben und bewertet deren Umsetzung regelmässig. Die Einhaltung internationaler Standards ist ein strategisches Ziel des Bundesrates, insbesondere im Hinblick auf die EU-Listen von Ländern mit Geldwäscherisiko und Steuerhinterziehung.

#### Wichtigste Elemente

- ▶ Die Einführung eines Bundesregisters für die wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen, das vom EJPD geführt wird und den zuständigen Behörden, Finanzintermediären, Beratern und Anwälten zugänglich ist, um geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen.
- ▶ Die Einrichtung einer Kontrollstelle, die dem EFD angegliedert ist, und die die Qualität des Registers sicherstellen soll.
- ▶ Neue Verpflichtungen für Gesellschaften, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, zu überprüfen und zu aktualisieren, wobei Aktionäre und wirtschaftlich berechtigte Personen bei der Erfüllung dieser Pflichten mitwirken müssen.
- ▶ Die Einführung von Meldepflichten für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und Aktionäre gegenüber der Gesellschaft und den relevanten Registern.

#### Adressaten des Gesetzes

- ▶ Juristische Personen des schweizerischen Rechts (AGs, GmbHs, SICAV/SICAF, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, welche sich im Handelsregister eintragen müssen)
- ▶ Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland, welche eine enge Verbindung zur Schweiz aufweisen und besondere Risiken darstellen (z.B. Grundstückeigentum, tatsächliche Verwaltung in der Schweiz oder Betrieb einer Zweigniederlassung)

#### Empfehlung FATF März 2022

- ▶ Financial Action Task Force (FATF) verabschiedet die überarbeitete Empfehlung zur Transparenz juristischer Personen und zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter. Deren Umsetzung wird für alle Mitgliedsländer im Rahmen der nächsten Länderprüfung beurteilt werden. Die Schweiz ist Mitglied der FATF. Bereits 2020 erhielt die Schweiz Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen. Voraussichtlich ist die Überprüfung der Schweiz bis 2027 geplant.

#### Zeitplan

Botschaft des Bundesrats: 22.05.2024

Inkrafttreten ab 2026



Banken und Wertpapierhäuser: Direkt betroffen



Asset-Management-Institute: Direkt betroffen



Vermögensverwalter und Trustees: Direkt betroffen

## KONTAKTIEREN SIE UNS:

**SUSANNE DE ZORDI**

Leiterin Financial Services Schweiz  
Partnerin  
susanne.dezordi@bdo.ch

**STEPHANIE KOK**

Leiterin Regulatory & Compliance Services  
Financial Services Deutschschweiz  
stephanie.kok@bdo.ch

**BDO AG**

Schiffbaustrasse 2  
8031 Zürich  
Tel. 044 444 35 55

**BDO AG**

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 42 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'800 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)